

Das Kartenspiel

(famously featured by Bruce Low)

Ich fand zur Vesperzeit in einem Dom mich wieder,
und setzte mich im Seitenschiff auf eine Holzbank nieder.
Schräg vor mir saß ein Mann, der spielte dort mit Karten!
„Sie müssen damit“, sprach ich, „bis nach der Messe warten!“

Der Fremde hob den Kopf und sah mir ins Gesicht:

„Verzeihen Sie, mein Herr, aber ich spiele nicht!
Kommt mit hinaus“, sagte er, indem er sich entfernte,
„ich zeig Ihnen, was man von meinen Karten lernt.“

Und draußen im Portal, dort, wo es niemand stört,
hat mir der fremde dann sein Kartenspiel erklärt.

„Mit jedem Ass“, sprach er, „soll ich erinnert werden:
Es gibt nur einen Schöpfer des Himmels und der Erden.

Die 2 sagt mir: Zwei Menschen gab's im Paradies;
Adam und seine Frau, die welche Eva hieß.

Zieh ich die Karte 3, so heißt das für den Frommen:
Drei heil'ge Könige sind nach Bethlehem gekommen.

Vier Evangelisten, zu uns'res Herren Ruhm,
haben uns gebracht das Evangelium.

Fünf Kieselsteine suchte sich David aus im Bach,
dann legte mit der Schleuder den Goliath er flach.
In sechs Tagen schwerer Arbeit erschuf sich unser Herr
die Menschen, Tiere, Pflanzen, die Erde und das Meer.

Am siebten Tage ruhte der liebe Gott sich aus,
auf einer kleinen Bank vor seinem gold'nen Haus.

Acht Menschen, wohlgezählt acht nur, und zwar die Frommen,
sind bei der großen Sintflut damals nicht umgekommen:

Noah und die drei Söhne, das sind zusammen vier,
und jede ihrer Frau'n. Danach schloss sich die Tür.
Neun Aussätzige in Israel, bis auf den Tod erkrankt,
haben für ihre Heilung dem Herrn nicht mal gedankt!

Zehn Gebote Moses den Auserwählten gab,
als er vom Berge Sinai zum Volke stieg hinab.

Ich habe hier vier Buben, ich habe hier vier Damen,
ich habe hier vier Könige, das sind Zwölf zusammen.
Zwölf Stunden hat der Tag, zwölf Stunden jede Nacht,
zwölf Monate das Jahr: So wird die Zeit gemacht.

Herz, Karo, Pik und Treff, vier Farben in der Hand:
vier Jahreszeiten färben Wald, Wiese, Feld und Land.

Zweiundfünfzig Karten hab' ich im ganzen Spiel;
nun zähl' im Jahr die Wochen, es sind genausoviel.

Und zählen wir die Punkte, so sind es ohne Frage:
Dreihundertfünfundsechzig, soviel ein Jahr hat Tage.“ –

„Moment!“, sprach ich, nachdem ich Papier und Blei genommen,

„ich kann nur auf dreihundert und vierundsechzig kommen.“

„Tja-ha-ha“, meinte da der Fremde mit einem stillen Lachen:

„Sie dürfen nie die Rechnung ohne den *Joker* machen!“

C. 202 § 1: „In iure, dies intellegitur spatium constans 24 horis continuo supputandis, et incipit a media nocte, nisi aliud expresse caveatur; hebdomada spatium 7 dierum; mensis spatium 30 et annus spatium 365 dierum, nisi mensis et annus dicantur sumendi prout sunt in calendario.“

C. 202 § 1: „Im Recht versteht man unter einem Tag einen Zeitraum, der aus 24 ununterbrochenen Stunden besteht und um Mitternacht beginnt, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist; unter einer Woche einen Zeitraum von 7 Tagen; unter einem Monat einen Zeitraum von 30 Tagen und unter einem Jahr einen Zeitraum von 365 Tagen, wenn nicht gesagt wird, dass Monat und Jahr wie im Kalender zu berechnen sind.“

von Martin Rehak

Wie wird eigentlich im kodikarischen Kirchenrecht „die Zeit gemacht“? Eine grundlegende Auskunft bietet c. 202 § 1 CIC, der eine Legaldefinition der Begriffe bzw. Zeiträume „Tag“, „Woche“, „Monat“ und „Jahr“ beinhaltet. Die fundamentale Zeiteinheit ist dabei der „Tag“; über eine festgelegte Mehrzahl an Tagen werden sodann die übrigen Zeiteinheiten definiert.

Dabei bezeichnet „Tag“ im kodikarischen Recht grundsätzlich einen Zeitraum von 24 Stunden, der um Mitternacht beginnt und endet. Dieses kanonische Verständnis ist damit völlig verschieden vom Tag-Begriff des liturgischen Rechts, der (im Anschluss an jüdische Traditionen) vor allem Sonn- und Feiertage üblicherweise mit der Vesper am Vorabend beginnen lässt. Von diesem 24-Stunden-Tag im Sinne des c. 202 § 1 ist in den cc. 905 nebst 919 § 2 und 951 § 1-2 (mehrmalige Zelebration an einem Tag) sowie 917 nebst 921 § 2 (mehrmaliger Kommunionempfang an einem Tag) die Rede. Das bedeutet praktisch, dass etwa eine Vorabendmesse im Falle von Bination oder Trination nicht auf die Höchstzahl der höchstens an einem Sonn- oder Feiertag erlaubten Eucharistiefiern angerechnet wird; wohl aber etwa eine samstägliche Frühmesse und eine Vorabendmesse auf die Zahl der an einem Werktag höchstens erlaubten Zelebrationen eines Priesters.

Die mit „*nisi*“ bzw. „wenn nicht“ eingeleitete Schlussklausel des c. 202 § 1 macht auf den Unterschied zwischen der gesetzlichen und der kalendarischen Bestimmung von Zeiträumen aufmerksam. Gesetzlich ist gemäß c. 202 § 1 ein Monat immer 30 Tage und ein Jahr immer 365 Tage lang; kalendarisch hingegen schwankt die Zahl der Tage in einem Monat zwischen 28 und 31 Tagen, während in so genannten Schaltjahren das Jahr 366 Tage hat.

Unter dem Begriff des Kalenders ist dabei selbstverständlich der so genannte Gregorianische Kalender zu verstehen, mit dem Papst Gregor XIII. (1572–1585) im Jahre 1582 den bis dahin (jedenfalls in der christianisierten Welt) maßgeblichen Julianischen Kalender reformierte. Beide Kalender sind so genannte Sonnenkalender, deren Bezugsgröße die (durchschnittliche) Zeitspanne ist, welche die Erde für eine vollständige Umkreisung der Sonne benötigt; nämlich etwa 365 Tage, 5 Stunden und 49 Minuten, oder grob gerundet 365,25 Tage (365 d, 6 h). Damit ist die Erde also bildlich gesprochen rund 6 Stunden „langsamer“ als der Kalender; um dies grob auszugleichen, hatte bereits der Julianische Kalender das Konzept der Schaltjahre vorgesehen, so dass alle vier Jahre das Kalenderjahr um einen Tag ($4 \times 6 = 24$) verlängert und dadurch an die astronomischen Gegebenheiten angeglichen wird. Auf lange Sicht wurde dann jedoch die Differenz von etwa 11 Minuten ein Problem, mit der Folge, dass der Julianische Kalender sich ungefähr alle 130 Jahre um

einen Tag „verspätet“. Der Gregorianische Kalender nimmt daher eine weniger grobe Anpassung des Kalenderjahrs an das astronomische Jahr vor, indem er alle 100 Jahre ein Schaltjahr ausfallen lässt, nicht jedoch alle 400 Jahre (d.h. die Jahre 1700, 1800 und 1900 waren keine Schaltjahre und hatten 365 Tage, die Jahre 1600 und 2000 waren Schaltjahre mit 366 Tagen). Im 16. Jh. betrug die Differenz beider Kalender bereits 10 Tage, so dass bei der Einführung des neuen Kalenders die katholische Christenheit am 04.10.1582 zu Bett ging und am 15.10.1582 vom Schlaf erwachte. In nichtkatholischen Ländern wurde dagegen der neue Kalender als päpstliches Machwerk nur zögerlich akzeptiert (in Preußen ab 1612; in der Schweiz und in den protestantischen deutschen Ländern ab 1700 oder später; in osteuropäischen Ländern erst in den Jahren 1915–1919). Gegenwärtig beträgt die Differenz beider Kalender mittlerweile 13 Tage, mit der Folge, dass jene Teile der Christenheit, deren liturgische Kalender nach wie vor auf dem Julianischen Kalender basieren, das Weihnachtsfest immer entsprechend später feiern als beispielsweise die katholische Kirche, nämlich – soweit es Weihnachten im Jahre des Herrn 2019 anbelangt – erst am 7. Januar 2020 nach der Zählung des Gregorianischen Kalenders.

Was nun die gesetzliche Bestimmung der Zeit nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren gemäß c. 202 § 1 anbelangt, so erfährt die dortige Regelung durch die Festlegungen des c. 202 § 2 i.V.m. c. 201 § 1 eine praktisch sehr bedeutsame Rückausnahme. So oft nämlich der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Zeiträumen und Fristen einen ununterbrochenen bzw. einen nicht unterbrechbaren Zeitraum („*tempus continuum*“, vgl. dazu c. 201 § 1) mit den Zeiteinheiten Monat oder Jahr beschreibt, wird dieser Zeitraum immer gemäß dem Kalender berechnet (vgl. dazu dann c. 203 § 2). Oder anders gesagt: „Kalendarisch gemessen bilden Monat und Jahr immer zusammenhängende Zeiten. Beim gesetzlichen Monats- und Jahresbegriff kann es sich hingegen auch um unterbrochene Fristen handeln“ (MKCIC–Socha, c. 202 Rz. 9).

Von daher beschränkt sich dieser Beitrag im Folgenden darauf, cursorisch jene Kanones in den Blick zu nehmen, in denen Zeiträume nach Tag(en) und Woche(n) bemessen werden.

Dabei fällt auf, dass der kodikarische Gesetzgeber für den Zeitraum der Woche relativ wenig Verwendung hatte (beliebter ist stattdessen eine Frist von 8 oder auch von 15 Tagen, siehe dazu sogleich): Gemäß c. 533 § 2 muss ein Pfarrer Abwesenheiten von seiner Pfarrei, die sich auf mehr als eine Woche erstrecken, beim Ortsordinarius anmelden. Ziemlich vage formuliert c. 876 § 1 die Verpflichtung katholischer Eltern, ihre Kinder „innerhalb der ersten Wochen“ taufen zu lassen. Ein kollegial besetztes Gericht, das sich in einer ersten Urteilsitzung mit dem Fällen des Urteils schwer tut, kann die Entscheidung auf eine zweite Urteilsitzung vertagen, welche jedoch (sofern nicht erneut in das Stadium der Beweisaufnahme eingetreten wird) binnen Wochenfrist stattfinden muss.

Zahlreicher sind im Kodex die nach Tagen bemessenen Zeiträume. Zumeist geht es dabei um Fristen, innerhalb derer rechtserhebliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben sind. In etlichen Fällen wird diese Frist rechtlich weiter qualifiziert, beispielsweise als Nutzfrist (vgl. zum Begriff c. 201 § 2; zum Gebrauch cc. 159, 177 § 1, 179 § 1, 182 § 1, 1505, 1630 § 1, 1668 § 2, 1734 § 2) oder als Ausschlussfrist (vgl. cc. 1637 § 3, 1644 § 1, 1681).

Eine Frist von 3 Tagen sieht das kodikarische Recht in den cc. 166 § 2 (Wahlanfechtung), 1659 § 3 (Anordnung Klagezustellung nach gescheitertem Güteversuch) und 1661 § 2 (Schriftsatzfrist vor mündlicher Verhandlung) vor. Bei Rechtsstreiten, die im mündlichen Verfahren verhandelt werden, soll zwar das Urteil unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Verhandlung verkündet werden;

jedoch erlaubt c. 1668 § 2, dies in bestimmten Fällen um bis zu 5 Tage zu verschieben. Auch die Mindestdauer der Weiheexerzitien beläuft sich gemäß c. 1039 auf 5 Tage.

Eine Frist von 8 Tagen wird in den cc. 159 (Bedenkzeit bei Präsentation), 177 § 1 (Wahlannahme), 179 § 1 (Bitte um Wahlbestätigung), 182 § 1 (Absendung einer Wahlbitte) und 421 § 1 (Wahl des Diözesanadministrators) verfügt.

Die in den cc. 700 (Beschwerde gegen Entlassungsdekret), 1451 § 2 (Aufhebungsantrag gegen Prozesshandlungen eines abgelehnten Richters), 1505 § 4 (Beschwerde gegen Ablehnung einer Klageschrift), 1506 (Fiktion der Klageannahme bei Säumigkeit des Richters trotz Anmahnung), 1513 § 3 (Abänderungsantrag nach Streitfestlegung), 1734 § 2 (Widerspruch gegen Verwaltungsdekrete) und 1736 § 2 (Wartefrist vor Antrag auf Aussetzung des Vollzugs) genannten Fristen betragen jeweils 10 Tage. Die Anmahnung gemäß c. 1506 setzt bei weiterer Säumigkeit des Richters eine Frist von 20 Tagen zur Vorladung zwecks Streitfestlegung in Gang.

Auf einen Zeitraum von 15 Tagen stellen die cc. 649 § 1 (entsprechende Verlängerung des Noviziats bei Abwesenheit), 649 § 2 (vorzeitige Profess vor Ende des Noviziats), 697 Nr. 2 (Wartefrist zwischen erster und zweiter Verwarnung im Entlassungsprozess), 697 Nr. 3 (Wartefrist zwischen letzter Verwarnung und Entscheidungsvorlage), 1460 § 3 (Beschwerde gegen Erklärung der Unzuständigkeit), 1630 § 1 (Berufung), 1637 § 3 (Anschlussberufung), 1649 § 2 (Beschwerde gegen Kostenfestsetzung), 1659 § 1 (Klageerwiderung), 1668 § 3 (Bekanntgabe des vollständigen Urteils mit Urteilsbegründung), 1676 § 1 (Stellungnahme der nichtklagenden Partei zum Klageantrag in Ehesachen), 1686 (Animadversiones des Ehebandverteidigers im *processus brevior*), 1737 § 2 (Beschwerde = hierarchischer Rekurs gegen Widerspruchsentscheidung) und 1742 (Ultimatum für freiwilligen Amtsverzicht eines Pfarrers) ab.

30 Tage, mithin also einen „gesetzlichen Monat“, laufen die Fristen aus cc. 1463 § 1 (Erhebung einer Widerklage), 1644 § 1 und 1681 (Berufungsbegründung in Personenstandssachen), 1661 § 1 bzw. 1685 (Durchführung der mündlichen Verhandlung im mündlichen Verfahren bzw. im *processus brevior*) und 1735 (Bedenkzeit für Widerspruchsentscheidung).

Hinsichtlich der Ehelichkeit von Kindern stellt c. 1138 § 2 die (widerlegliche) Vermutung auf, dass jene Kinder ehelich sind, die mindestens 180 Tage nach dem Tag der Eheschließung und höchstens 300 Tage nach dem Tag der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft geboren werden.

Kleiner Fun-Fact am Rande: Im Leben der Kirche gibt es Jahre, die sich hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer weder an die gesetzliche Bestimmung gemäß c. 202 § 1, noch an die kalendarische gemäß c. 202 § 2 halten. Zu denken wäre etwa an das (relativ lange) Jubeljahr der Erlösung, welches vom 25.03.1983 bis zum 22.04.1984 gefeiert wurde (vgl. dazu Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Aperite portas Redemptori* vom 06.01.1983, in: [AAS 75 \[1983\] 89–106](#), hier 90); oder an das (relativ kurze) Jahr der Barmherzigkeit, welches am 08.12.2015 begann und am 20.11.2016 endete (vgl. dazu Franziskus, Bulle *Misericordiae vultus* vom 11.04.2015, in: [AAS 107 \[2015\] 399–420](#), hier 400 u. 402).

Das gerade begonnene Jahr 2020 ist (als *tempus continuum* im Sinne des c. 201 § 1) kalendarisch zu bestimmen und dauert vom 01.01.2020, 0:00 Uhr, bis zum 31.12.2020, 24:00 Uhr. Da es sich um ein Schaltjahr im Sinne des Gregorianischen Kalenders handelt, umfasst es 366 Tage.

Für dieses Jahr 2020 wünscht das Team des Lehrstuhls für Kirchenrecht allen Leser*innen dieses Beitrags ein herzliches „Prosit Neujahr!“, alles Gute, und Gottes Segen.

Quizfrage: Mit welchen Zahlenwerten hat der Fremde in seinem Deck die Spielkarten Bube, Dame, König und Ass codiert?

Zuschriften mit der Lösung werden bis 28.01.2020, 24:00 Uhr (Ausschlussfrist!) erbeten an anna.kraehe@uni-wuerzburg.de. Unter allen Einsender*innen mit der richtigen Lösung werden fünf Sachpreise verlost. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
